

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 26. Februar

1971

## Inhalt

Seite

19. 2. 1971	Gesetz über die Zuständigkeit in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen . . . . .	65
22. 2. 1971	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften . . . . .	67
22. 2. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung . . . . .	68
22. 2. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung . . . . .	69
16. 2. 1971	Verwaltungsanordnung über die Bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen . . . . .	69
21. 1. 1971	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	71
1. 2. 1971	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayLuftZustV) . . . . .	72
2. 2. 1971	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	74
2. 2. 1971	Zwölfte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes . . . . .	74
10. 2. 1971	Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern . . . . .	74
	Berichtigung betreffend die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Filze und Hochschachten im Landkreis Regen“ vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 675) . . . . .	74
	Druckfehlerberichtigung betreffend die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 24. November 1970 (GVBl. S. 654) . . . . .	74

## Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen Vom 19. Februar 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Abschnitt Landesplanung und Raumordnung Art. 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umwelt-

fragen als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.“

2. In Art. 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

### II. Abschnitt Umweltfragen

#### 1. Naturschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege

##### Art. 2

##### Oberste Naturschutzbehörde

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist die oberste Naturschutzbehörde im Sinne des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1).

## Art. 3

## Änderung naturschutzrechtlicher Nebenvorschriften

(1) Das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz-NatEG) vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

(2) Soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften für das Staatsministerium des Innern im Hinblick auf seine Eigenschaft als oberste Naturschutzbehörde Zuständigkeiten ergeben, gehen sie auf das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen über.

## 2. Schutz vor schädlichen Einwirkungen

## Art. 4

## Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18b Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge, bei Gefahr im Verzug das Staatsministerium des Innern allein,“ durch die Worte „das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung, bei Gefahr im Verzug das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen allein,“ ersetzt.

2. In Art. 18d Abs. 2 und 5 werden jeweils die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

## Art. 5

## Vollzug des Atomrechts

Soweit nicht bundesrechtlich Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

## 3. Wasserwirtschaftliche Rahmenplanungen

## Art. 6

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 71a Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) erhält folgende Fassung:

„(1) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgearbeitet und aufgestellt. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Ausarbeitung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

## III. Abschnitt

## Fachbehörden zur Grundlagenermittlung in Fragen der Landesentwicklung und in Umweltfragen

## 1. Statistisches Landesamt

## Art. 7

## Änderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik

Das Gesetz Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28. Februar 1947 (BayBS I S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Statistischen Landesausschusses, je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Landesentwicklung und Umweltfragen, ferner von Fall zu Fall aus je einem Vertreter der außerdem zuständigen Fachministerien.“

2. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die räumliche Entwicklung des Landes bedeutsame statistische Vorhaben des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen haben, unbeschadet eilbedürftiger statistischer Vorhaben anderer Ministerien, den Vorrang.“

## Art. 8

## Änderung der Verordnung über das Statistische Landesamt

Dem § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Statistische Landesamt vom 21. Dezember 1908 (BayBS I S. 317) wird folgender Satz angefügt:

„Es hat insbesondere dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die für die räumliche Entwicklung des Landes bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen.“

## 2. Landesamt für Umweltschutz

## Art. 9

## Aufgaben und organisatorische Stellung

(1) Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Behandlung von Grundsatzfragen und zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, ferner zur Behandlung von Fachfragen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Müllbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender Strahlung wird ein Landesamt für Umweltschutz errichtet. Dem Landesamt können auf diesen Gebieten auch Vollzugsaufgaben übertragen werden.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.

## Art. 10

## Einbeziehung bestehender Einrichtungen

(1) Die bisher von der Landesstelle für Gewässerkunde und vom Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz wahrgenommenen Aufgaben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 gehen auf das Landesamt für Umweltschutz über.

(2) Die Biologische Versuchsanstalt wird dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet.

(3) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

## Art. 11

## Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl. S. 545) wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe 4 der Besoldungsordnung B (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) wird nach den Worten „Präsident der Bezirksfinanzdirektion München“ eingefügt: „Präsident des Landesamts für Umweltschutz“.

## 3. Geologisches Landesamt

## Art. 12

Das Gesetz über die Aufgaben des Bayerischen Geologischen Landesamtes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
2. In Art. 3 wird als Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das Bayerische Geologische Landesamt führt auch auf Ersuchen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Untersuchungen und Arbeiten im Sinne des Art. 2 durch. Es untersteht insoweit der Fachaufsicht dieses Ministeriums.“

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## IV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## Art. 13

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 243),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209).

München, den 19. Februar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), und des Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl. S. 65) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Genehmigungen nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes erteilt und widerruft das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es entscheidet über die Genehmigung im Einvernehmen

mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, über die Genehmigung von Energieanlagen außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

## § 2

(1) Die Genehmigungen nach den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) erteilt und widerruft das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es entscheidet über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in gewerblichen Betrieben, die nach § 139 b der Gewerbeordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständig, die Bauart von Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), nach § 15 der Ersten Strahlenschutzverordnung zuzulassen und die Zulassung zu widerrufen. Es entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen trifft die Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann seine Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 und des Absatzes 2 kann die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auch auf die Gewerbeaufsichtsämter, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch auf die Bergbehörden übertragen werden.

## § 3

Zur Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

## § 4

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständig, die Bauart von Vorrichtungen, Neutronenquellen und Röntengeräten nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759), zuzulassen und zu widerrufen. Es entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## § 5

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist vorbehaltlich der in Absatz 2 getroffenen Regelung zuständig,

1. die Lehrer zu bestellen, die eine Tätigkeit nach § 1 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ausüben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung),

2. die Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde des verantwortlichen Lehrers zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Zweiten Strahlenschutzverordnung).

(2) Für Volksschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Handelsschulen ist die Regierung zur Bestellung der Lehrer und zur Erteilung der Bescheinigung gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2 zuständig.

#### § 6

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes und der Ersten und Zweiten Strahlenschutzverordnung.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Aufsichtsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden oder sonstige Stellen, Aufsichtsbefugnisse in gewerblichen Betrieben, die nach § 139 b der Gewerbeordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auch auf die Gewerbeaufsichtsämter, Aufsichtsbefugnisse in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch auf die Bergbehörden übertragen. Es kann die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr auf Behörden übertragen, die für die Beaufsichtigung der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes). Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung der Aufsicht über die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen beauftragen.

(4) In den Fällen des § 22 der Zweiten Strahlenschutzverordnung entscheidet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(5) Aufsichtsbefugnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fallen, bleiben gemäß § 19 Abs. 4 des Atomgesetzes unberührt.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Atomgesetzes vom 15. Juni 1960 (GVBl. S. 107),
2. die Verordnung zur Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1964 (GVBl. S. 181).

(3) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleiben in Kraft:

1. Die Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 20. September 1968 (GVBl. S. 314),
2. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBl. S. 338).

München, den 22. Februar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund des Art. 53 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1961 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:  
„8. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 8 wird vor den Worten „das Bauwesen“ der Satzteil „— unbeschadet § 9 a —“ eingefügt.
  - b) In Nr. 10 werden die Worte „den Naturschutz und“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach den Worten „das Gewerbe-recht“ der Satzteil „— ausgenommen die Angelegenheiten des Vollzugs der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung —“ eingefügt.
  - b) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Zwecken“ der Satzteil „— unbeschadet § 9 a Nr. 2 —“ eingefügt.
  - c) Nr. 10 wird gestrichen.
  - d) In Nr. 17 werden nach den Worten „unbeschadet § 3 Nr. 13“ die Worte „und § 9 a Nr. 2“ eingefügt.
  - e) In Nr. 19 werden nach den Worten „§ 5 Nr. 3“ die Worte „und § 9 a Nr. 2“ eingefügt.
4. In § 9 Nr. 11 werden die Worte „jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern oder für Wirtschaft und Verkehr gegeben ist“ durch die folgenden Worte ersetzt: „jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.“
5. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

#### „§ 9 a

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfaßt die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere

1. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
  - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissions-schutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im

Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,

- b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,
  - c) die Angelegenheiten des Vollzugs der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung, soweit nicht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist, und — nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften — des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
  - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a) gerichtet sind,
3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und — unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — die Landschaftspflege,
  4. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
  5. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen.“
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung auf § 9 durch die Verweisung auf § 9 a ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1, § 4 Nr. 2, § 6 Nr. 2 und § 9 a Nr. 2 bleiben unberührt.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

München, den 22. Februar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung**

**Vom 22. Februar 1971**

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 21. September 1960 (GVBl. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

Die in § 1 genannten Behörden unterstehen in den Angelegenheiten der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.  
München, den 22. Februar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### **Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen**

**Vom 16. Februar 1971**

Auf Grund von Art. 43, 55 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) und dem Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern vom 5. Juni 1950 (BayBS I S. 126) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

#### Abschnitt I

#### Bayerische Staatsflaggen

##### § 1

(1) Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge; Streifenflagge und Rautenflagge stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken); die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt. (Vgl. Abbildung des kleinen bayerischen Staatswappens, BayBS I S. 127.)

##### § 2

(1) Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude und Anlagen werden ohne besondere Anordnung beflaggt am

- a) Neujahrstag,
- b) Feiertag der Arbeit (1. Mai),
- c) Europatag (5. Mai),
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- e) Tag der Deutschen Einheit (17. Juni),
- f) Jahrestag des 20. Juli 1944,
- g) Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Adventssonntag),
- h) Jahrestag des Volksentscheids über die Annahme der Bayerischen Verfassung (1. Dezember).

(2) Aus besonderen Anlässen wird die allgemeine Beflaggung der in Absatz 1 genannten Gebäude angeordnet

- a) vom Ministerpräsidenten:
  - bei politischem Anlaß von überörtlicher Bedeutung,
  - bei allgemeinem Anlaß von überörtlicher, über den Bereich eines Regierungsbezirks hinausgehender Bedeutung,
  - für die Landeshauptstadt München auch in allen anderen Fällen;

- b) von den Regierungen:  
 bei politischem Anlaß von örtlicher Bedeutung,  
 bei allgemeinem Anlaß von überörtlicher Bedeutung,  
 bei allgemeinem Anlaß von örtlicher Bedeutung an den Regierungssitzen,  
 wenn die Anordnung nicht nach Buchstabe a) dem Ministerpräsidenten vorbehalten ist;
- c) von den Kreisverwaltungsbehörden in den übrigen Fällen.

(3) Die Beflaggung ist auf Fälle zu beschränken, die eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.

(4) In Zweifelsfällen haben die in Absatz 2 Buchst. b) und c) genannten Behörden dem Staatsministerium des Innern zu berichten, das im Einvernehmen mit der Staatskanzlei entscheidet.

(5) Den Gebietskörperschaften und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, in den Fällen der Absätze 1 und 2 ebenfalls ihre Dienstgebäude zu beflaggen.

(6) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr und endet regelmäßig bei Eintritt der Dunkelheit.

### § 3

(1) Grundsätzlich werden die bayerische Staatsflagge und die Bundesflagge gemeinsam gesetzt, die Bundesflagge an bevorzugter Stelle. Gebietskörperschaften, die eine eigene Flagge führen, setzen bei gleichzeitiger Beflaggung in den Landes- und Bundesfarben die Staatsflaggen an die bevorzugten Stellen.

(2) Am Europatag ist die Europaflagge (zwölf fünfzackige goldene Sterne im Kreis auf lichtblauem Grund) zu hissen. Neben der an bevorzugter Stelle zu setzenden Europaflagge sollen auch die Landes- und die Bundesfarben gezeigt werden.

(3) Wird aus Anlaß eines Trauerfalles geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen. Das gleiche gilt für die Beflaggung am Volkstrauertag.

(4) Die Beflaggung bei kirchlichen Feiern richtet sich nach dem Herkommen.

(5) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(6) Bevorzugte Stellen sind — von dem Gebäude oder der Anlage her nach außen gesehen — von zwei Masten der rechte, von drei Masten der mittlere und nach ihm der rechte.

(7) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(8) Zur künstlerischen und technischen Beratung, insbesondere über das Anbringen der Flaggenmasten und über die zu beschaffenden Flaggen, stehen die Landbauämter zur Verfügung. Sie sind zur Beratung heranzuziehen für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sonst im Stadtbild eine besondere Bedeutung haben.

### § 4

(1) Die allgemeine Beflaggung wird, wenn sie vom Ministerpräsidenten angeordnet ist, im Bayerischen Staatsanzeiger, sonst im Amtsblatt der anordnenden Behörde bekanntgemacht.

(2) In dringenden Fällen kann die Anordnung fernmündlich, durch Fernschreiben, über den Rundfunk

oder durch die Tageszeitungen verbreitet werden. Näheres bestimmt das Staatsministerium des Innern.

## Abschnitt II

### Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen

#### § 5

(1) Zur Führung einer Dienstflagge an ihren Kraftwagen sind berechtigt:

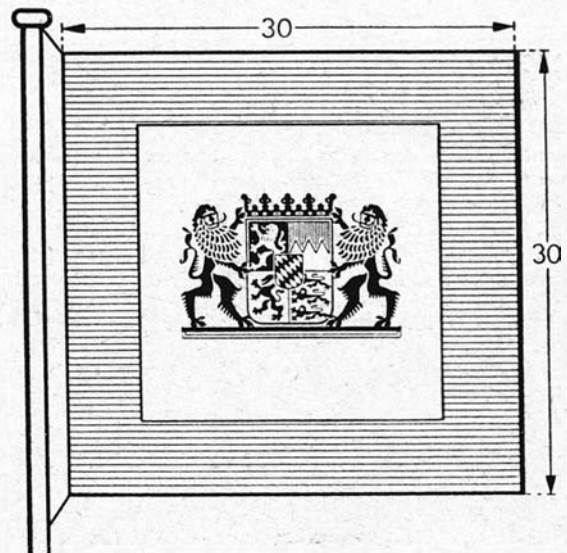
- der Ministerpräsident und sein Stellvertreter,
- die Staatsminister und Staatssekretäre,
- der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, der Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund,
- die Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Rechnungshofes,
- die Ministerialdirektoren, die Präsidenten der Versicherungskammer, des Obersten Landesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes, die Regierungspräsidenten, die Oberfinanzpräsidenten, die Oberlandesgerichtspräsidenten, der Präsident des Landesarbeitsgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts.

Die Führung von Dienstflaggen durch die Präsidenten des Landtags und des Senats wird durch Satz 1 nicht berührt.

(2) Die Dienstflagge wird an den Kraftwagen vorne rechts mit der Fläche in der Fahrtrichtung gesetzt. Sie kann auch an privateigenen Kraftwagen geführt werden, die zu einer Dienstfahrt verwendet werden.

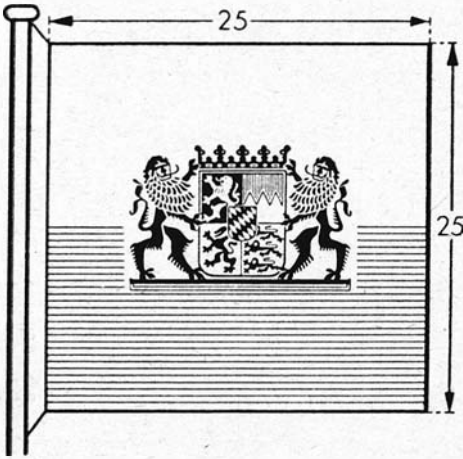
#### § 6

(1) Die Dienstflagge des Ministerpräsidenten und seines Stellvertreters besteht aus einem Rechteck in der Größe 30×30 cm und enthält auf weißem, von einer 5 cm breiten blauen Borte eingefassten Tuch auf



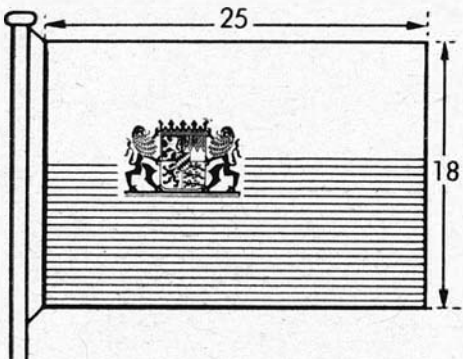
beiden Seiten in der Mitte das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 10×13 cm.

(2) Die Dienstflagge der Staatsminister und Staatssekretäre besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe



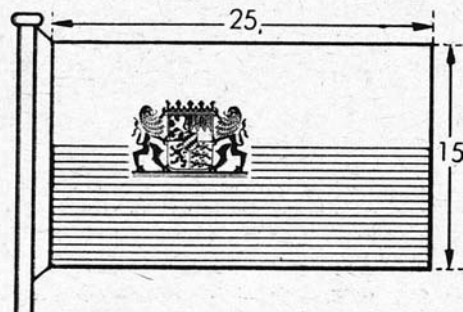
25×25 cm und enthält in der Mitte auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 10×13 cm.

(3) Die Dienstflagge des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei, des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund und der Präsidenten des Bayeri-



schen Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Rechnungshofs besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe von 18 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 5 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 5,5×7 cm.

(4) Die Dienstflagge der Ministerialdirektoren, der Präsidenten der Versicherungskammer, des Obersten Landesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes, der Regierungen, der Oberfinanzpräsidenten, der Oberlandesgerichtspräsidenten, der Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Lan-



desfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe von 15 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 5 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen in den Abmessungen von etwa 5,5×7 cm.

§ 7

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 16. November 1953 (BayBS I S. 124);
2. die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 155);
3. die Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 15. Januar 1954 (BayBS I S. 125);
4. die Verordnung zur Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 29. Oktober 1959 (GVBl. S. 250);
5. die Verordnung zur Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 29. Mai 1964 (GVBl. S. 143);
6. § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden vom 22. Dezember 1953 (BayBS I S. 165).

München, den 16. Februar 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis-  
teriums für Unterricht und Kultus**

Vom 21. Januar 1971

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. 1970 S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ernennungsbehörden sind

1. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 (ausgenommen Schulaufsichtsbeamte an Regierungen und Staatlichen Schulämtern und Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte) im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen die Regierungen;
2. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Antikensammlungen und Glyptothek, Gra-

phischen Sammlung, Münzsammlung, Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst in München die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München;

3. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 des Bayerischen Nationalmuseums, des Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke in München, des Bayerischen Armeemuseums Ingolstadt, der Neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst, Prähistorischen Staatssammlungen in München

das Bayerische Nationalmuseum in München;

4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns und der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden diese Generaldirektionen;
5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Landesuniversitäten die zuständige Landesuniversität.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen. Ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

#### § 2

Die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes werden

- A. für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
1. der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München,
  2. der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden dem Bayerischen Nationalmuseum in München,
  3. der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns diesen Generaldirektionen,
  4. der Landesuniversitäten der zuständigen Landesuniversität,
- B. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beamten den Regierungen übertragen.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 222) und die Verordnungen zur Änderung dieser Verordnung vom 26. März 1964 (GVBl. S. 87), vom 31. Mai 1969 (GVBl. S. 193) und vom 18. August 1970 (GVBl. S. 414) werden aufgehoben.

München, den 21. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern (BayLuftZustV)

Vom 1. Februar 1971

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) und des § 6 des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (BayBS IV S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Nachgeordnete Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen nach § 2 übertragenen Aufgaben die Bezeichnung:

Regierung von Oberbayern — Luftamt Südbayern,  
Regierung von Mittelfranken — Luftamt Nordbayern.

#### § 2

(1) Der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken wird jeweils für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten örtlichen Zuständigkeitsbereich die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. Die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflygzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflygzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal an diese Personen (§ 4 LuftVG, §§ 20 bis 29 LuftVZO);
2. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO), ausgenommen die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung von Führern von Motorseglern, Segelflygzeugführern oder Fallschirmabspringern an den Luftsportverband Bayern e. V. sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung im Instrumentenflug;
3. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelflyggeländen (§ 6 LuftVG, §§ 49 bis 60 LuftVZO);
4. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlage von Landeplätzen und Segelflyggeländen (§ 7 LuftVG);
5. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelflyggeländen (§ 17 LuftVG);
6. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften



- erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 15 und 17 LuftVG);
7. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG);
8. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15 LuftVG);
9. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
10. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr unter Sichtflugwetterbedingungen mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, ferner die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§ 20 LuftVG, §§ 61 bis 72 LuftVZO);
11. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG, §§ 73 bis 75 LuftVZO);
12. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 LuftVG, §§ 15 und 16 LuftVO);
13. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG, §§ 79 und 80 LuftVZO);
14. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 LuftVG, §§ 83 bis 89 LuftVZO);
15. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
- Kunstflüge,
  - Schleppflüge,
  - Reklameflüge,
  - Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
  - Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
  - Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
  - Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der Bun-

desanstalt für Flugsicherung erteilt werden (§ 32 LuftVG);

16. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 15 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
17. die Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung von Führern von Motorseglern, Segelflugzeugführern oder Fallschirmabspringern in dem Luftsportverband Bayern e. V. angeschlossenen Vereinen (§§ 34 und 36 Abs. 1 LuftVZO);
18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist (§ 29 LuftVG).

(2) Beabsichtigt ein Ausbildungsbetrieb die Ausbildung von Luftfahrern im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken durchzuführen, so ist die Regierung Erlaubnisbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(3) Erstreckt sich das Gelände oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Landeplatzes oder Segelfluggeländes auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken, so ist die Regierung Genehmigungsbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.

(4) Für die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen, und für die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze oder zu besonderer Benutzung des Luftraums in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 15 ist die Regierung zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung, Außenstarts und Außenlandungen oder die besondere Benutzung des Luftraums stattfinden. Wird in diesen Fällen eine Genehmigung oder Erlaubnis für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken beantragt, so entscheidet über den Antrag die Regierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.

(5) Die Entscheidungen über die Genehmigung von Landeplätzen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(6) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3, 5 bis 9 und 11 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen (§ 31 Abs. 3 LuftVG).

(7) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 1 Nummer 10 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt (§ 31 Abs. 4 LuftVG).

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 26. Juni 1965 (GVBl. S. 206) außer Kraft.

München, den 1. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Anton Jaumann, Staatsminister

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh-  
rung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im  
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini-  
steriums für Unterricht und Kultus**

**Vom 2. Februar 1971**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1970 (GVBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5, 6, 7 und 8 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift zu Abschnitt II werden das Komma und die Worte „Stellenzulagen für Lehrkräfte an Volksschulen“ gestrichen.
3. In § 9 Buchstabe a wird nach dem Wort „Fachlehrern“ angefügt:  
„sowie für die Bediensteten an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen“.
4. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden § 5 und § 6.

**§ 2**

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. April 1969;  
§ 1 Nr. 3 und 4 am 1. März 1971.

München, den 2. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

**Zwölfte Verordnung  
zu Art. 7 des Kostengesetzes**

**Vom 2. Februar 1971**

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Für Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 2. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister**

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Maul- und  
Klauenseuche bei Rindern**

**Vom 10. Februar 1971**

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und des § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) in Verbindung mit § 1

der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 1 und 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

**§ 2**

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1971 zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vakzine zu verwenden, die die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als vier Monate alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt wie die Vakzine nach Abs. 1.

**§ 3**

Die in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1971 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinn des § 2 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

**§ 4**

Ordnungswidrig handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 2 dieser Verordnung zu impfenden Rinder nicht zeitgerecht impfen läßt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1971 in Kraft.

München, den 10. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Merk, Staatsminister**

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 12. Februar 1971 bekanntgemacht.

**Berichtigung**

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Filze und Hochschachten im Landkreis Regen“ vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 675) muß § 3 Abs. b) richtig lauten:

„b) bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Buchst. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie nicht baurechtlich genehmigungspflichtig sind, ausgenommen Zäune und Einfriedungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig sind, wenn dazu nicht Beton verwendet wird.“

München, den 18. Januar 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
I. A. Dr. Mayer, Ministerialdirigent**

**Druckfehlerberichtigung**

In § 1 Abschnitt I lfd. Nr. 6 (Creußen) der Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZwei V) vom 24. November 1970 (GVBl. S. 654) muß der Anfangspunkt der Gewässerstrecke richtig heißen: „Einmündung des Thumbaches“.

In § 1 Abschnitt I lfd. Nr. 39 (Waldnaab) muß der Anfangspunkt der Gewässerstrecke richtig lauten: „Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab.“

## **An alle Bezieher**

**des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes  
Ausgabe A und B**

Einzelnummern können ab 1. März 1971 nur über die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 200 626, bezogen werden.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 2, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG. Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).